

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 27. Februar 2015

www.ris.bka.gv.at

Nr. 17 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012 geändert wird

### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 und 3 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2014, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 106/2011, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung wird gewährt, wenn bei einem Niedrigstenergiehaus folgende Werte eingehalten werden:

<b>Kompaktheit</b>	max. spez. brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB RL 6
A/V größer gleich 0,8	36 kWh/m <sup>2</sup> a
A/V kleiner gleich 0,2	20 kWh/m <sup>2</sup> a
A/V zwischen 0,2 und 0,8	linear ansteigend von 20 bis 36 kWh/m <sup>2</sup> a

##### 2. Nach § 3 Abs. 4 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Bei einem Minimalenergiehaus hat der spezifische brutto-grundflächenbezogene Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Richtlinie 6 kleiner gleich 10 kWh/m<sup>2</sup>a (unabhängig vom Verhältnis A/V) zu betragen.

(6) Alternativ zu Abs. 4 und 5 kann zur Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Wohnhauses der Gesamtenergieeffizienzfaktor  $f_{GEE}$  für das Referenzklima herangezogen werden. Der Gesamtenergieeffizienzfaktor des geplanten Wohnhauses darf dabei nachweislich nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Wohnhauses gleicher Geometrie, das in Bezug auf die Gebäudehülle, die Anforderung des Abs. 4 und 5 erfüllt und in Bezug auf die haustechnische Ausstattung die Vorgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 berücksichtigt. Ist eine dezentrale elektrische Warmwasserbereitung geplant, ist bei der Berechnung des Gesamtenergieeffizienzfaktors  $f_{GEE}$  als Referenzausstattung für die Warmwasserbereitung ein dezentraler elektrischer Warmwasserspeicher zu berücksichtigen.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 4 bis 6 darf zur Sicherstellung einer energieeffizienten Gebäudehülle der Heizwärmebedarf ohne Einrechnung der Wärmerückgewinne aus Lüftungsanlagen bei einem A/V größer gleich 0,8 den Wert von 45 kWh/m<sup>2</sup>a, bei einem A/V kleiner gleich 0,2 den Wert von 22,5 kWh/m<sup>2</sup>a nicht überschreiten. Bei A/V zwischen 0,2 und 0,8 gelten linear ansteigend Werte von 22,5 bis 45 kWh/m<sup>2</sup>a.“

##### 3. Der fünfte Spiegelstrich in der Anlage lautet:

„- bei Umwälzpumpen gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) sind nur Pumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) von kleiner gleich 0,4 oder mit einem

niedrigeren Wert auszuführen; werden für bestimmte Pumpen niedrigere EEI-Werte auf Grund von unionsrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften vorgegeben, so gelten diese“

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Auf Ansuchen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung beim Amt der Oö. Landesregierung einlangen, ist die Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 106/2011, anzuwenden.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landesrat

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</a>
---	---